

# BGer 1C 362/2009 vom 23. November 2009

Bundesgericht, 2009-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_362\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_362_2009)

FR: TF 1C 362/2009 du 23 novembre 2009

IT: TF 1C 362/2009 del 23 novembre 2009

## Regeste

Erteilung des Führerausweises ohne Auflagen | Strassenbau und Strassenverkehr

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 23.11.2009 1C 362/2009 (1C\_362/2009)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 23.11.2009 1C 362/2009 (1C\_362/2009) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 23.11.2009 1C 362/2009 (1C\_362/2009)

Erteilung des Führerausweises ohne Auflagen | Strassenbau und Strassenverkehr

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C\_362/2009

Urteil vom 23. November 2009 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Féraud, Präsident, Gerichtsschreiber Steinmann. Parteien X.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Karl Güntzel, gegen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen, Abteilung Administrativmassnahmen, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen, Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, Präsident, Spisergasse 41, 9001 St. Gallen. Gegenstand Erteilung des Führerausweises ohne Auflagen, Beschwerde gegen den Entscheid vom 25. Juni 2009 der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Abteilung IV. Sachverhalt: Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen hob am 24. Dezember 2008 den vorsorglichen Führerausweisentzug gegenüber X.\_\_\_\_\_ auf, unter der Auflage einer vollständigen, strikte kontrollierten Alkoholabstinenz. Die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen wies den dagegen erhobenen Rekurs am 25. Juni 2009 ab. Unter Verweis auf ein bundesgerichtliches Urteil (2C\_360/2009 vom 23. Juni 2009) gab sie an, dass gegen ihren Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen Beschwerde geführt werden könne.

X.\_\_\_\_\_ erhob entsprechend dieser Rechtsmittelbelehrung beim Verwaltungsgericht am 17. August 2009 Beschwerde. In der Folge übermittelte der Präsident des Verwaltungsgerichts die Beschwerde samt Akten am 18. August 2009 dem Bundesgericht zum Entscheid. Erwägungen: Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 II 94 E. 1 S. 96). Nach Art. 86 Abs. 2 BGG setzen die Kantone in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein. Auf der Grundlage der Entscheide BGE 135 II 94 und Urteil 2C\_360/2009 vom 23. Juni 2009 hat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung mit Urteil 1C\_346/2009 vom 6. November 2009 erkannt, dass die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen auch auf dem Gebiete der Massnahmen im Strassenverkehr kein oberes Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG sei. Bei dieser Sachlage ist das Bundesgericht nicht zuständig, die gegen den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission erhobene Beschwerde zu beurteilen. Mit dem erwähnten Urteil 1C\_346/2009 vom 6. November 2009 ist die Rechtslage geklärt worden. Somit kann die vorliegende Beschwerde im Verfahren gemäss Art. 108 BGG behandelt

werden. Demnach kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Sache ist dem Verwaltungsgericht zur weiteren Behandlung zu überweisen. Es sind keine Kosten zu erheben. Demnach erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Beschwerde wird zur weiteren Behandlung an das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen überwiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, der Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, und dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen sowie dem Bundesamt für Strassen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. November 2009 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Féraud Steinmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.